

**Ausnahmsbestimmungen über das Patentwesen während des Krieges.**

Eine Ministerialverordnung, die heute im Reichsgesetzblatt kundgemacht wird, sieht eine Ausgestaltung der Ausnahmsbestimmungen vor, die mit der Ministerialverordnung vom 2. September 1914 anlässlich des Kriegszustandes auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen worden sind.

Die Neuerung geht im Wesen dahin, daß die Stundung der Jahresgebühren für Patentanmeldungen und Patente und deren Verfahrensgebühren für gewisse Rechtsmittel und Ansuchen nicht bloß wie bisher den im militärischen Dienste oder sonst in militärischer Verwendung stehenden Personen, sondern auch an andere Personen bewilligt werden kann, wenn sie infolge der Kriegereignisse an der rechtzeitigen Einzahlung der Gebühr gehindert sind. Dadurch wird diesen Personen, ebenso wie den Militärpersonen die Möglichkeit geboten, von vornherein ihre Patentanmeldungen, ihre Patente oder ein eingebrachtes Rechtsmittel auch durch spätere Einzahlung der Gebühr aufrecht zu erhalten, während sie bis jetzt den mit der Versäumung der Gebühreinzahlung verbundenen Rechtsnachteil des Verfalles der Patentanmeldung oder des Patentes und der Ausschließung von dem Rechtsmittel nicht im vorhinein verhindern, sondern ihn nur nachträglich unter Einzahlung der versäumten Gebühr beseitigen konnten.